Anhang.

Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1901.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 30. October 1900 neue Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von

Viehseuchen betr., erlassen, von denen wir auf die unten abgedruckten Paragraphen 15, 17 und 18, die für den Handel und Verkehr besonders wichtig sind, mit dem Bemerken hinweisen, daß Zuwiders handlungen gemäß der betr. Verordnung mit Geldsftrase bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

Leipzig, den 18. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Dietrich.

§ 15. Alle von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufes oder der Vermittelung des Kaufs auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh= und Schweinebestände unterliegen der Beaussichtigung durch den zuständigen Bezirksthierarzt dergestalt, daß der Verkauf beziehentlich die Abgabe der Thiere untersagt ist, so lange nicht durch bezirksthierärzt= liche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seu=

chen festgestellt ift.

Werden derartige Thiere eingestellt, so haben sowohl der betressende Unternehmer als auch die Besitzer von Gasthoss und Privatställen, in welche die Einstellung ersolgt, und zwar spätestens im Verslause von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Stückzahl Anzeige von der Aufstellung von Rindvich und Schweinen, sowie von Beränderungen der Bestände durch Zugang neuer Thiere zu erstatten. Ueber die ersolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszusstellen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Rich= tigkeit der Anzeige zu prüfen und sodann die Zu= ziehung des Bezirksthierarztes zu veranlassen.

Die Kosten der Untersuchung fallen den Unter=

nehmern zur Laft.

Ille zur vorübergehenden Aufnahme von Rindern und Schweinen benutten Stallungen der Gast= und Schänkwirthe, sowie anderer Personen, welche die Ausnahme derartiger Thiere gewerbs= mäßig betreiben, und der Viehhändler müssen dersatig hergestellt sein, daß sie sich leicht und sicher reinigen und desinsiciren lassen. Zu diesem Zwecke muß bis spätestens den 1. Juli 1901 der Fußsboden derselben sest und undurchlässig aus Asphaltsoder Cemenistrich oder aus Klinker= oder Steinpslaster, dessen Fugen mit Cement sest verstrichen sind, herzgestellt und die Wände, sosen sie nicht massiv sind, bis zur Höhe der Thiere mit einem haltbaren uns durchlässigen Abput versehen werden.

Alle diese Ställe müssen nach jeder Benutzung spätestens binnen 2 Tagen, bei fortlaufendem Gesbrauche mindestens einmal in der Woche gründlich gereinigt werden

Die Beaufsichtigung der Gastställe und Ställe von Unternehmern hat durch gelegentliche und un= vermuthete Besichtigungen seitens des Bezirksthier=

arztes zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden können die Einstellung von fremdem Klauenvieh zum Zwecke des Handels oder der polizeilichen Beobachtung in Gasthosostals lungen verbieten, wenn nach den örrlichen oder Berkehrsverhälmissen zu befürchten steht, daß sich eine Uebertragung einer Seuche auf benachbarte oder in den Gasthösen verkehrende Thiere nicht mit Sicherheit vermeiden läßt.

§ 18. Allen Viehhändlern und Fleischern, sowie den Bedienten und Gehülfen derselben ist das Betreten fremder Stallungen, sowie das Einbringen von fremdem Vieh in derartige Stallungen ohne vorher eingeholte besondere Erlaubniß des Besitzers

der Stallungen verboten.

Bekanntmachung.

Zur Verhütung der Nachtheile und Gefahren, die damit verbunden sind, daß Leuchtgas sich in Wohnungen, Kellern oder anderen Räumen ans sammelt, machen wir hierdurch Folgendes bekannt:

Leuchtgas kann in Wohnungen u. s. w. aus offenen Brennern und undichten Leitungen, die in solchen Räumen vorhanden sind, austreten.

Das Leuchtgas kann aber auch in die Wohnungen und sonstigen Räume von schadhaften Leitungen aus, die in benachbarten Wohnungen u. s. w.

vorhanden sind, eintreten.

Ebenso kann das Leuchtgas aus schadhaft gewordenen unterirdischen Haupt- oder Privatgasröhren durch das Erdreich und die Grundmauern hindurch, oder durch Kanalröhren und Ausgüsse in die Wohnungen, Keller u. s. w. eindringen.

Letzteres geschicht am Leichtesten dann, wenn eine Frostdecke dem Gase den Austritt ins Freie

wehrt.

So kann es kommen, daß Räume mit Gas gefüllt werden, in denen gar keine Gaseinrichtung vorhanden ist.

Auch ist es nicht ausgeschlossen, daß gleichzeitig Mängel sowohl an Privatgaseinrichtungen als auch an unterirdischen Köhren die Beranlassung zu Gas-

er tweichungen geben.

Das Leuchtgas kann einestheils zu Explosionen, anderntheils zu Gasvergiftungen Anlaß geben, macht sich aber durch seinen Geruch sosort bemerkbar.